



01.01.2020

I. Vereinbarungen über die Besteuerung der Schiff- und Luftfahrtunternehmen

Bahrein	9.11.2004
Brasilien	22. 6.1956
Kenia *	26.2./30.10.1973
Kongo Demokratische Republik 1)	29. 6.1959
Libanon	26.6./11. 9.1957
Saudiarabien *	20. 2.1999
Ex-Sowjetunion 2)	18. 1.1968
Togo *	3.12.1980

* Nur für Luftfahrtunternehmen

1) Ebenfalls anwendbar auf Burundi und Rwanda

2) Anwendbarkeit für die GUS-Staaten ist im Einzelfall abzuklären

II. Vereinbarungen über die Besteuerung von Schiff- und Luftfahrtunternehmen, die solange das Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft ist, suspendiert sind

Algerien *	17. 3.1972
Argentinien	13. 1.1950
Turkei *	29. 6.1990
Uruguay	30.12.1965

* Nur für Luftfahrtunternehmen

III. Andere Vereinbarungen über die Besteuerung von Schiff- und Luftfahrtunternehmen mit Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einer Bestimmung über die Besteuerung von Schiff- und Luftfahrtunternehmen abgeschlossen wurde

Jugoslawien 1)	4.11./19.12.1964
Polen	13. 6.1961
Venezuela *	7.11.1985

* Nur für Luftfahrtunternehmen

1) Ebenfalls anwendbar auf Kroatien